

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
- Erweiterter Verfall - (... StrÄndG)

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

G 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 73 d Abs. 1 Satz 1 StGB)

In

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 73 d Abs. 1 Satz 1
das Wort "rechtfertigen"
durch das Wort "nahelegen"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

16/1/90

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Fassung der Vorschrift über den erweiterten Verfall wirft in ihrer Praktikabilität so erhebliche Zweifel auf, daß die Erreichung des mit der Vorschrift verfolgten Anliegens nicht gewährleistet erscheint: Nach der Begründung des Entwurfs rechtfertigen die Umstände die Annahme der Herkunft eines Vermögensgegenstandes aus rechtswidrigen Taten nämlich erst dann, "wenn sich diese Herkunftsmöglichkeit von allen in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten als die ganz überwiegend wahrscheinlichste darstellt" (S. 13). Da § 73 d indessen nur in Fällen anwendbar sein soll, in denen sich die tatsächliche Herkunft der Vermögensgegenstände des Täters aus rechtswidrigen Taten nicht aufklären läßt, werden Gerichte und Strafverfolgungsbehörden durch die Beweisanforderungen, die die Vorschrift mit dem vorerwähnten Tatbestandselement verbindet, in der Praxis überfordert sein.

Im Interesse einer durchgreifenden Beweiserleichterung bei der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung in Fällen, in denen die Herkunft von Vermögensgegenständen des Täters aus rechtswidrigen Taten nicht sicher festzustellen ist, soll deshalb der Begriff "rechtfertigen" durch das Merkmal "nahelegen" ersetzt werden. Ziel der Regelung muß es sein, dem Täter das Vermögen zu entziehen, das mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus Straftaten herrührt, die im einzelnen nicht aufzuklären sind.

Eine derart erweiterte Zugriffsmöglichkeit ist auch, unbeschadet ihrer Ausgestaltung als zwingend vorgeschriebene Rechtsfolge, mit der Eigentumsgarantie (Artikel 14 Abs. 1 GG) und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar. Solange der Anwendungsbereich des erweiterten Verfalls auf Bereiche beschränkt bleibt, die durch besonderes Gewinnstreben des Täters und hohe Gewinnträchtigkeit der Taten gekennzeichnet sind, kann hingenommen werden, daß infolge der herabgesetzten Beweisanforderungen ausnahmsweise auch Gegenstände dem Verfall unterliegen, die der Täter - entgegen dem Anschein - tatsächlich nicht aus rechtswidrigen Taten erlangt hat. Andererseits kann nur eine in der Praxis greifende Regelung der Gewinnabschöpfung dem als besonders hochrangig einzustufenden Gemeinwohlinteresse an einer wirksamen Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität Rechnung tragen.

Für die Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle läßt die nach § 73 d Abs. 4 E i.V.m. § 73 c StGB zwingend zu beachtende Härteregelung auch bei der vorgeschlagenen Änderung hinreichend Raum.

- R 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 73 d Abs. 1 Satz 1 StGB) und
G Artikel 2 Nr. 2 (§ 33 Abs. 1 BtMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob

- in Artikel 1 Nr. 1 in § 73 d Abs. 1 der Satz 1 wie folgt gefaßt werden sollte:

"Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers an, wenn feststeht oder die Umstände die Annahme rechtfertigen*, daß diese Gegenstände für die Tat oder aus ihr oder für andere rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind.",

- in Artikel 2 Nr. 2 in § 33 Abs. 1 die Worte "§ 73 d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden" durch die Worte "Anstelle von § 73 des Strafgesetzbuches ist § 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden" ersetzt werden sollten.

Begründung:

Der Entwurf läßt das Verhältnis des erweiteren Verfalls (§ 73 d StGB-Entw.) zum "gewöhnlichen" Verfall (§ 73 StGB) ungeklärt. Die Entwurfsbegründung verhält sich zu dieser Frage nicht. Dabei ist weder der Entwurfsfassung von § 73 d Abs. 1 Satz 1 ("..., so ordnet das Gericht den Verfall ... auch dann an, wenn ...") noch § 33 Abs. 1 BtMG i.d.F. von Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs ("§ 73 d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden ...") zu entnehmen, daß § 73 d StGB-Entw. in den durch die Rückverweisungsnorm bestimmten Anwendungsfällen lex specialis gegenüber § 73 StGB mit der Folge sein soll, daß der erweiterte

* Für den Fall, daß Ziffer 1 eine Mehrheit findet, wird im Text und in der Begründung jeweils das Wort "rechtfertigen" durch das Wort "nahelegen" ersetzt.

16/1/90

Verfall auch auf die verfahrensgegenständliche Tat Anwendung findet. Vielmehr legen Entwurfsfassung und -begründung eine Auslegung nahe, derzufolge die Anordnung des Verfalls hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Tat sich nach § 73 StGB bestimmt und mithin nur den konkret ermittelten Tatgewinn erfaßt (Nettoprinzip), während die Anordnung des erweiterten Verfalls, die nicht an einen konkreten Tatgewinn anknüpft, sondern sich allgemein auf bemakeltes Tätervermögen bezieht nur Vermögensgegenstände erfaßt, hinsichtlich deren die Umstände die Annahme des Ursprungs aus anderen rechtswidrigen Taten rechtfertigen (Bruttoprinzip mit gleichzeitiger Beweiserleichterung; vgl. Begründung Abschnitt A III, Abschnitt B I 1 a aa, b aa der Vorlage).

Dies würde zu dem Ergebnis führen, daß die Gewinnabschöpfung hinsichtlich der abgeurteilten Tat in der Regel weniger weitgriffe als in bezug auf solches Tätervermögen, hinsichtlich desssen lediglich die Umstände die Annahme rechtfertigen*, daß es für andere, nicht konkret festgestellte rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden ist. Ein solches Ergebnis könnte aber nicht nur aus systematischen Gründen nicht überzeugen, sondern widerspräche der erklärten Zielsetzung des Entwurfs einer über die bloße strafrechtliche Tatprävention hinausreichenden effektiven Abschöpfung krimineller Gewinne, um deren Reinvestition und damit die Stärkung krimineller Organisationen zu verhindern (vgl. Vorblatt Abschnitt A sowie Entwurfsbegründung Abschnitt A vor I, II a.E., IV 2 a.E., Abschnitt B I 1 a dd a.E.).

Aus diesem Grunde wird zu erwägen sein, in den durch die Rückverweisungsnorm bestimmten Anwendungsfällen (Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs) generell die Bruttogewinnabschöpfung unter gleichzeitiger Beweiserleichterung einzuführen und den Verfall in diesen Fällen auf die aus der oder für die verfahrensgegenständliche Tat erlangten Gegenstände als auch auf solche Gegenstände

zu erstrecken, hinsichtlich derer ein rechtmäßiger Erwerb nicht feststellbar ist (vgl. Begründung Abschnitt B I 1 a dd Abs. 1), aber die Umstände wenigstens die Annahme rechtswidriger Herkunft rechtfertigen*. Dies könnte durch eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Fassung von § 73 d Abs. 1 Satz 1 StGB-Entw. und ferner dadurch erreicht werden, daß die Rückverweisungsnorm (Artikel 2 Nr. 2) ausdrücklich bestimmt, daß in den Anwendungsfällen der "gewöhnliche" Verfall (§ 73 StGB) durch § 73 d StGB-Entw. als lex specialis verdrängt wird.

Die generelle Einführung der Bruttogewinnabschöpfung in den durch § 33 Abs. 1 BTMG i.d.F. von Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs bestimmten Fällen der schwereren und schweren Betäubungsmittelkriminalität verstieße nicht gegen den mit Verfassungsrang ausgestalteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zur Vermeidung von Härten im Einzelfall wäre § 73 c StGB entsprechend anwendbar (§ 73 d Abs. 4 StGB-Entw.).

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 73 d Abs. 1 Satz 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 73 d Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer nur deshalb nicht gehört oder zusteht, weil der Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt worden ist."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

16/1/90

In 4. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf durch verfahrensrechtliche Vorschriften dahingehend zu ergänzen ist, daß - ähnlich wie bei der Vermögensstrafe - auch beim Erweiterten Verfall ein Verfügungsverbot des Beschuldigten über die für verfallen zu erklärenden Vermögensgegenstände und die Einsetzung eines Vermögensverwalters vorgesehen wird (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zu Art. 1 a - neu - BT-Drs. 11/5461 S. 11 ff.).

Begründung:

Nach der Begründung des Entwurfs (S. 10, 11) sind die §§ 111 b ff. StPO grundsätzlich auch auf den Erweiterten Verfall anwendbar. Diese Vorschriften sehen eine Sicherstellung von Gegenständen durch Einzelzwangsvollstreckung vor. Eine solche Sicherungsmaßnahme stößt an Grenzen, wenn es um eine Vielzahl verschiedenartiger Vermögenswerte und -gegenstände von Grundvermögen über Mobilia bis hin zu Vermögens- und Firmenbeteiligungen, Bankguthaben und anderen Geldforderungen geht. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat beim Entwurf des ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - (BT-Drs. 11/5461) das Institut der Gesamtvermögensbeschlagnahme und die Einsetzung eines Vermögensverwalters vorgeschlagen.

Diese Maßnahmen erscheinen aber nicht nur angebracht, wenn eine Vermögensstrafe in Betracht kommt. Auch beim Erweiterten Verfall können die Verhältnisse so liegen, daß eine Vielzahl verschiedenartiger Vermögenswerte dem Verfall unterliegen kann. Für derartige Fälle muß ebenfalls eine Beschlagnahme und die Einsetzung eines Vermögensverwalters vorgesehen werden. Dies erscheint schon deshalb zweckmäßig, weil die Beschlagnahme von Gegenständen regelmäßig zu Beginn des Strafverfahrens stattfinden wird und in diesem Zeitpunkt nicht zuverlässig beurteilt werden kann, ob eine Vermögensstrafe oder ein Erweiterter Verfall angeordnet wird.